

PROTOKOLL
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
vom 08. April 2020
als Ersatz für eine Gemeindevertreterversammlung im Rahmen des § 51a HGO
gemäß Einladung vom 30. März 2020
in der Wahlperiode 2016/2021

Ausschussmitglieder:

- Schwinn, Hans (SPD), Ausschussvorsitzender
- Fröhlich, Jens (SPD)
- Liebold, Lisa (SPD)
- Heyl, Horst (KAH)
- Pankow, Klaus (KAH)
- Lang, Gerald (CDU)
- Maruhn, Lars (CDU)
- May, Wolfgang (WfH)
- Große-Brauckmann, Jens (GRÜNE)

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss unter Anwendung des § 51a HGO im Umlaufverfahren über die mit Einladung vom 30. März 2020 versandten Drucksachen.

Das Abstimmungsverhalten wurde per E-Mail der oben genannten Ausschussmitglieder an die Gemeindeverwaltung gesendet.

TOP Gem.Vertr.
Drucks.Nr.

1 Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.

1.1 248 (1043) Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde -
Beplante Gebiete“ (in Textform) gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Beratung und Beschlussfassung über die
Gemeindevorstandsvorlage vom 20. Februar 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform) im Ortsteil Höchst nebst Begründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom Februar 2020.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ umfasst Teile des Ortskerns von Höchst, für die bauplanungsrechtliche Festsetzungen aufgrund bestehender Bebauungspläne existieren und für die das städtebauliche Erfordernis einer Steuerung von Vergnügungsstätten besteht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vier Teilgeltungsbereiche in der Kerngemeinde, Gemarkung Höchst-Odw., Flur 1 (Plangebiete 1, 2 und 4 tlw.), Flur 9 (Plangebiet 3) und Flur 21 (Plangebiet 4 tlw.) und ist aus der angefügten Karte ersichtlich.

Beabsichtigte Planung:

Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Steuerung von Vergnügungsstätten in der zentralen Ortslage der Kerngemeinde. Zum Erhalt der bestehenden städtebaulichen Funktionalität als Wohn-, Dienstleistungs- und Einzelhandelsstandort in der zentralen Ortslage von Höchst soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ in Textform sowohl die allgemeine als auch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb des Geltungsbereiches städtebaulich verträglich geregelt werden.

Die Regelungen zur Nutzungsart „Vergnügungsstätten“ sind erforderlich, da sich mit einer unkontrollierten Konzentration oder Häufung dieser Nutzungen nachteilige negative städtebauliche Wirkungen entfalten, die das gedeihliche Zusammenleben innerhalb der Gemeinde stören.

Zudem sollen Werbeanlagen, die für Fremdwerbung bestimmt sind, ausgeschlossen werden. Deren vermehrte Ansiedlung widerspricht den Zielen des Dorferneuerungsprogramms der Gemeinde Höchst i. Odw., die hier eine städtebauliche Aufwertung der Kerngemeinde vorsehen.

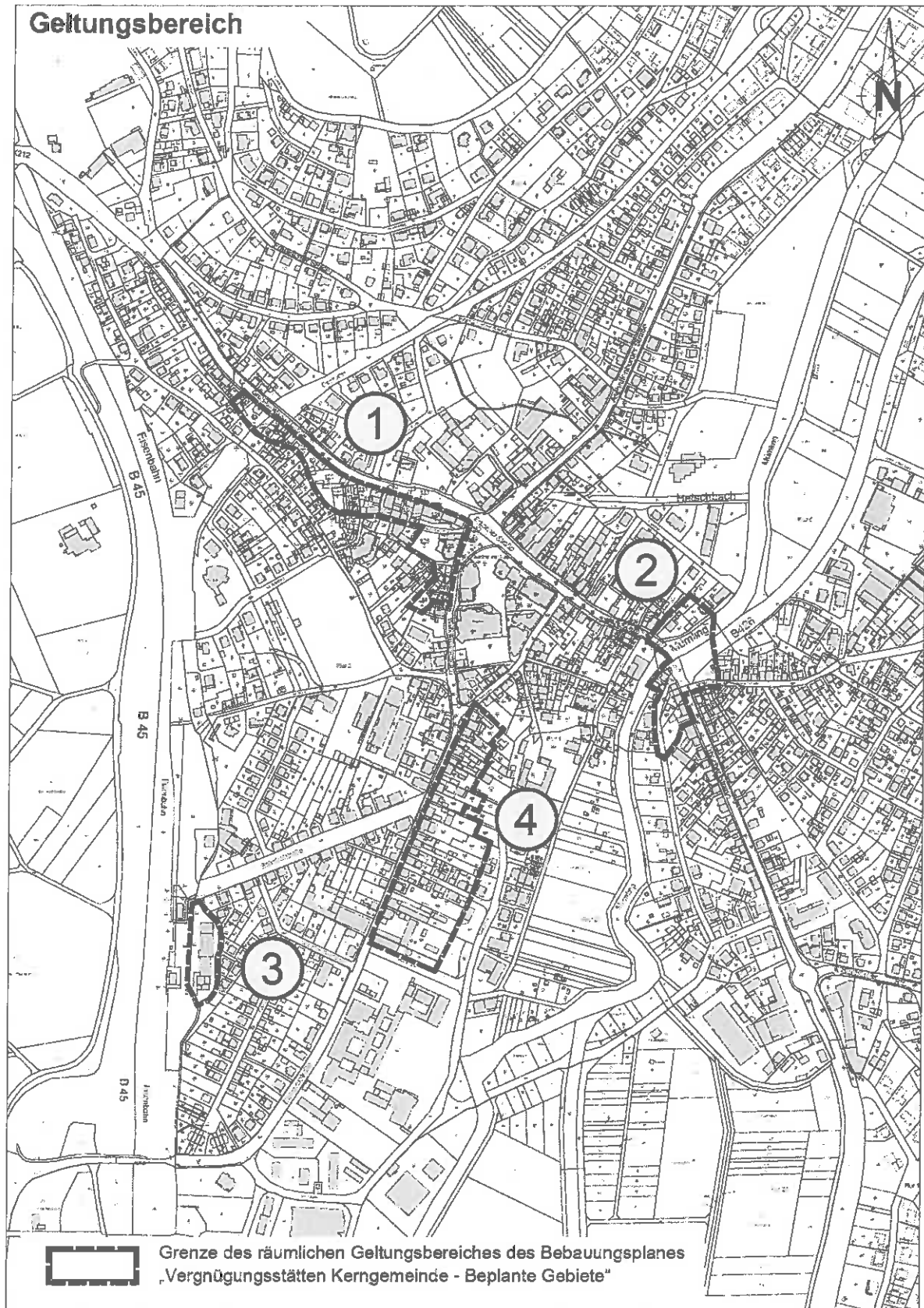


Abb.: Katasterkarte mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“

- **mehrheitlich beschlossen.**

ANLAGEN Satzung und Begründung siehe Drucks. Nr. 248

**TOP Gem.Vertr.
Drucks.Nr.**

- 1.2.1 245 (1032) Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst**
Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden , sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis 16.08.2019
- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 18. Februar 2020

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge (siehe Anlage) zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 des Planungsbüros Göringer, Hoffmann, Bauer vom 27.01.2020 werden beschlossen.
 - **mehrheitlich beschlossen.**

ANLAGEN Abwägung siehe Drucks. Nr. 245

- 1.2.2 246 (1033) Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst**
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 18. Februar 2020

Beschluss:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in Textform) nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Der Geltungsbereich des 5. Änderungsplanes umfasst in der Gemarkung Höchst, Flur 1, 7, 8, 23 und 24, die im Ursprungsbebauungsplan „Aschaffenburger Straße“ als Mischgebiet ausgewiesenen Flurstücke entlang der Aschaffenburger Straße und ist im Einzelnen der angefügten Karte zu entnehmen.

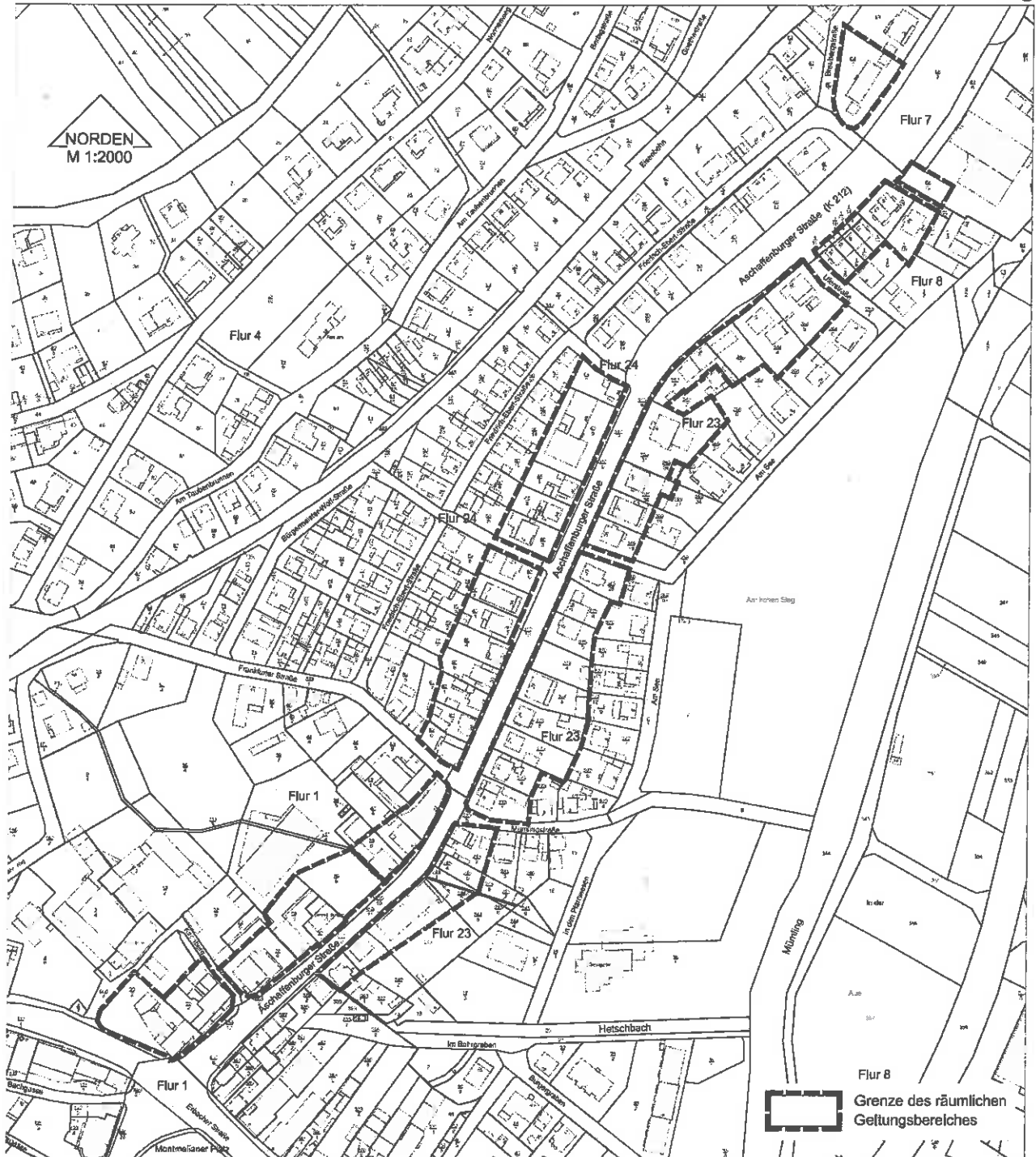


Abb.: Katasterkarte mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“

- **mehrheitlich beschlossen.**

ANLAGEN Satzung und Begründung siehe Drucks. Nr. 246

Höchst i. Odw., den 18.05.2020

Für die Richtigkeit:

Mohr, stellvertr. Schriftführer